

Corona-Information Nr. 35

Stand: 09.07.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
 Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Einführung einer neuen Inzidenzstufe 0

Die Landesregierung hat die Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit ab Freitag, 9. Juli 2021, angepasst (siehe www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw). Es wird eine neue „Inzidenzstufe 0“ eingeführt. Diese Stufe gilt in Kreisen und kreisfreien Städten, die seit mindestens fünf Tagen eine 7-Tage-Inzidenz von 10 oder weniger aufweisen und tritt am übernächsten Tag in Kraft. Sie beinhaltet die Aufhebung eines Großteils der bestehenden Regeln und Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie.

Der **Kreis Soest** liegt seit Mittwoch, 07. Juli, unter der Inzidenz 10. Das heißt die Inzidenzstufe „0“ wird – sofern die Inzidenz nicht wieder über 10 steigt – ab Dienstag, den 13. Juli, gelten.

Die Inzidenz im **Hochsauerlandkreis** liegt am Freitag, 10. Juli, bei einer Inzidenz von 10,0. Das heißt die Inzidenzstufe „0“ wird – sofern die Inzidenz nicht wieder über 10,0 steigt – ab Donnerstag, den 15. Juli, gelten.

Die 4 Inzidenzstufen:

Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz liegt bei höchstens 10
 Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz liegt über 10 und bei höchstens 35
 Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz liegt über 35 und höchstens 50
 Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz liegt über 50

Die jeweils nächste niedrigere Inzidenzstufe wird am übernächsten Tag erreicht, nachdem der entsprechende Grenzwert mindestens 5 aufeinanderfolgende Kalendertage unterschritten wurde. Umgekehrt wird zu den Regeln der nächsthöheren Inzidenzstufe am übernächsten Tag zurückgekehrt, nachdem der Inzidenz-Grenzwert 3 Kalendertage in Folge überschritten wurde. **Für die Inzidenzstufe 0 gilt: Wenn der Grenzwert von 10 an 8 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, treten die Regeln der Inzidenzstufe 1 in Kraft.** Wenn ein nicht lokal begrenzter und dynamischer Anstieg vorliegt, kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales diese Frist mit gesonderter Begründung auf bis zu drei Tage verkürzen

Allgemein geltenden Regelungen in der Inzidenzstufe 0

Der **Mindestabstand** zu anderen Personen wird lediglich noch **empfohlen**, ist aber nicht mehr verpflichtend. Ebenso gelten **keine Kontaktbeschränkungen** mehr für eine bestimmte Zahl von Personen oder Haushalten.

Maskenpflicht:

- Grundsätzlich nur noch in Innenräumen, sofern vorgegeben,
- wenn auch Landesinzidenzstufe 0, verpflichtend nur noch im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr samt Taxen und Schülerbeförderung sowie im Einzelhandel, Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen; darüber hinaus Maske nur noch weiter empfohlen.
- Betreiber anderer Angebote und Einrichtungen können deren Nutzung allerdings weiterhin vom Tragen einer Maske abhängig machen.

- 2

- Beschäftigte mit einem besonders nahen Kundenkontakt wie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen oder Servicekräfte in der Gastronomie müssen weiterhin eine Maske tragen oder über einen negativen Testnachweis verfügen. Der Negativ-Test-Nachweis kann nicht mehr nur durch Bürgertestung, beaufsichtigte Beschäftigtentestung oder Einrichtungstestung, sondern auch durch einen eigen-dokumentierten Selbsttest erfolgen. Hierbei ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Namen und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren.

Entfall der Pflicht zur Rückverfolgung (d.h. Kontaktdatenerfassung per App oder Formular) in folgenden Fällen:

- bei der Nutzung von Sitz- oder Stehplätzen in der Gastronomie
- bei körpernahen Dienstleistungen (Friseur, Fußpflege, Kosmetik, Tätowierstudio u.a.)
- bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen (z.B. Fitnessstudios, Tanzschulen) sowie für Zuschauer
- beim Betrieb von zoologischen Gärten, Tierparks, Garten- und Landschaftsparks etc.
- bei zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- bei Kulturveranstaltungen, Schul- und Bildungsangeboten, wenn die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen eingehalten werden.

Die Pflicht zur Erfassung von Kontaktdaten gilt nur noch in Beherbergungsbetrieben, bei außerschulischen Bildungsangeboten und beim Betrieb von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen.

Testpflicht für Rückkehrer an den Arbeitsplatz: (gilt in allen Inzidenzstufen)

Beschäftigte, die mindestens 5 Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub oder Dienstbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag danach dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Schnelltest) vorlegen. Alternativ können sie auch im Verlauf des 1. Arbeitstages eine dokumentierten Beschäftigtentest durch den (dafür registrierten) Arbeitgeber durchführen.

Ausnahmen: bei Arbeitsaufnahme im Home-Office Testpflicht bei erstem Präsenz-Arbeitstag; keine Testpflicht für vollständig immunisierte Personen.

Hinweis: Die neuen Landesregelungen gelten nur für die Bereiche, die das Land selbst regeln kann. So bleiben weitergehende bundesrechtliche Vorgaben insbesondere des Arbeitsschutzes auch in der neuen Inzidenzstufe 0 bestehen.

Immunisierte Personen

Dies sind vollständig Geimpfte und Genesene, die keinerlei Symptome aufweisen. Sie werden bei Personenbegrenzungen von Veranstaltungen nicht mitgerechnet. Für sie gilt keine Testpflicht.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.

Branche	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 0
Einzelhandel, Reisebüros	Maskenpflicht; Zugangsbeschränkung: 1 Person/10 qm	Entfall der Zugangsbeschränkungen (wenn auch Land Inzidenzstufe 0 hat)
Jahrmärkte und Spezialmärkte	Bei Märkten im Freien: in Warteschlangen und unmittelbar an Verkaufsständen mit Maske; Bei Märkten in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht und 1 Person/10 qm Fläche; Jahrmarkt mit Volksfest-Anteil nur mit Negativtest, ab 27. August ohne Test	Entfall der Zugangsbeschränkungen (wenn auch Land Inzidenzstufe 0 hat); Entfall der Maskenpflicht
Körpernahe Dienstleistungen (d.h. ohne Mindestabstand)	Maskenpflicht; Zulässig mit einfacher Kontaktdatenerfassung (außer medizinischer Fußpflege)	Entfall der Rückverfolgbarkeit; keine Maskenpflicht für den Kunden; Leistungserbringer mit Maske oder mit Negativtest (hier reicht eigendokumentierter Selbsttest aus (48 h aufbewahren))
Außen- und Innen-Gastronomie	Außen- und Innengastronomie ohne Negativtest, wenn auch Landesinzidenz in Stufe 1 oder 0; Platzzuweisung und einfache Rückverfolgbarkeit; Mindestabstand oder Abtrennung zwischen den Tischen; Personal mit Maskenpflicht und mind. 2x wöchentlich Negativtest	Wenn auch Landesinzidenz 0: Entfall der Rückverfolgbarkeit, jedoch weiter Mindestabstand oder bauliche Trennung von Tischen; Personal kann auf Maske verzichten, wenn stattdessen Negativtest vorliegt (Schnelltest oder eigendokumentierter Selbsttest)
Private Veranstaltungen und Partys	Veranstaltungen: außen bis zu 250 Gäste ohne Test, innen bis zu 100 Gäste mit Test Partys: Bis zu 100 Personen im Freien und 50 in Innenräumen ohne Abstand und Maske aber mit Test und Rückverfolgbarkeit	Veranstaltungen: Bei mehr als 50 Teilnehmenden Testpflicht, dann keine Beschränkungen. Ohne Test müssen Mindestabstände und Maskenpflicht ab 50 Teilnehmenden weiter beachtet werden. Partys: Bei mehr als 50 Teilnehmenden Testpflicht, dann keine Beschränkungen.

Branche	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 0
Beherbergung aus privaten Gründen (Ferienwohnung, Camping, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, etc.)	Negativtest bei Anreise ausreichend Betrieb von Schwimmbädern, Saunen, Thermen u. ä. mit Negativtestnachweis, 1 Person pro 7 qm	Entfall Negativtest, wenn auch in der Herkunftsregion des Gastes die Inzidenz nachweislich unter 10 liegt. Keine Beschränkungen
Touristische Busreisen	Mit Negativtest; Mit Maske oder Kapazitätsbegrenzung <u>und</u> Mindestabstand; keine Kapazitätsbegrenzung und Mindestabstand, wenn alle Reisenden aus einem Kreis der Inzidenzstufe 1 kommen	Entfall Negativtestnachweis, bei Kreisgrenzen überschreitenden Reisen nur, wenn auch Landesinzidenz Stufe 0.
Freizeit- und Vergnügungsstätten	<p>Outdoor-Betriebe: Minigolf, Kletterparks, Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen etc. mit Mindestabstand, ohne Negativtest</p> <p>Freizeitparks: Wenn Landesinzidenz in Stufe 1 oder niedriger, mit Negativtest, Hygienekonzept und max. 1 Person/10 qm (Innenräume)</p> <p>Indoor-Spielplätze: mit Negativtest, Hygienekonzept und 1 Person/7 qm</p> <p>Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen: mit Negativtest und Kapazitätsbegrenzung auf 1 Person/7 qm reine Freibäder ohne Testnachweis</p> <p>Spielhallen, Wettbüros: max. 1 Person/10 qm</p> <p>Clubs und Diskotheken: dürfen öffnen, jedoch nur im Freien mit bis zu 250 Personen und mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit <u>ab 27.08.</u>, wenn Landesinzidenz 1 auch in geschlossenen Räumlichkeiten und auch mit mehr als 100 Personen, mit Negativtest, behördlich genehmigtem Hygienekonzept und Rückverfolgbarkeit</p>	<p>Grundsätzlich: Entfall der Beschränkungen, soweit nicht mehr als 500 Personen (einschließlich immunisierter Personen) an einer Veranstaltung teilnehmen oder mehr als 2 000 Personen (einschließlich immunisierter Personen) täglich eine Einrichtung besuchen. Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt, entfallen die Beschränkungen auch in diesen Fällen</p> <p>Sonderfall Ausflugsfahrten: Wenn Kreisgrenze überschritten wird, entfallen Beschränkungen nur, wenn Landesinzidenzstufe = 0</p> <p>Clubs und Diskotheken (wenn auch Landesinzidenz = 0): Öffnung schon vor dem 27.08. möglich entsprechend Vorgaben der Inzidenzstufe 1; im Freien keine Kapazitätsbegrenzung</p> <p><i>Beachte: Infoblatt der Landesregierung</i></p>

Branche	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 0
Sport, Fitness, Tanzschulen etc.	<p>In geschlossenen Räumen: (einfache Rückverfolgbarkeit, Maskenpflicht außer bei Sportausübung) Kontaktfreier Sport mit Mindestabstand, Negativtestnachweis; hochintensives Ausdauertraining mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand (plus Lüftung bzw. Luftfilter); Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis</p> <p>Im Freien: kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung; Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit</p> <p>wenn auch Landesinzidenzstufe 1 oder niedriger: Verzicht auf Negativtestnachweise; wobei beim kontaktfreien Sport in geschlossenen Räumen wahlweise auf Negativtestnachweise oder Mindestabstand verzichtet werden kann</p>	<p>Grundsätzlich: Einfache Rückverfolgbarkeit in geschlossenen Räumen; entweder Verzicht auf die für die Inzidenzstufe 1 noch geltenden Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen oder auf das für die Inzidenzstufe 1 noch geltende Erfordernis eines Negativtestnachweises.</p> <p>wenn auch Landesinzidenzstufe 0: Entfall Maskenpflicht</p>

Branche	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 0
Kultur, Kinos, Konzerte	<p>in geschlossenen Räumen <u>Kultureinrichtungen</u> mit max. 1 Person/10 qm, bei Landesinzidenz in Stufe 1: Entfall der Zutrittsbeschränkungen</p> <p><u>Kulturveranstaltungen</u> Maskenpflicht, außer am festen Sitzplatz (plus Lüftung/Luftfilter); bis 1.000 Personen mit Negativtestnachweis, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstands, wenn Landesinzidenzstufe 1: wahlweise ohne Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen oder ohne Negativtestnachweis; mit mehr als 1 000 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand</p> <p>Im Freien: Grundsätzlich sichergestellte besondere Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstands; bis 200 Personen ohne Negativtestnachweis, ansonsten mit; mehr als 1 000 Personen bei höchstens einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität und mit genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept</p> <p>ab dem 27. August 2021 Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen mit bis zu 1000 Personen mit Negativtestnachweis und genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept</p>	<p>Bis 500 Personen Entfall wahlweise a) der Personenbegrenzung sowie Abstands- und Maskenregelungen oder b) einer Testpflicht</p> <p>Bei mehr als 500 Personen Entfall nur, wenn Landesinzidenzstufe = 0</p>